ZBB 2005, 148

BGB §§ 705 ff; HGB § 130 Abs. 1, § 128

Vertrauensschutz für Kapitalanleger, der vor dem Wandel der BGH-Rechtsprechung zur Haftung in einer GbR einem Immobilienfonds beigetreten ist, nur nach Einzelfallprüfung

OLG Dresden, Urt. v. 22.12.2004 - 8 U 1432/04, ZIP 2005, 486 = DB 2005, 277

Leitsatz:

Der einer Immobilienfondsgesellschaft bürgerlichen Rechts im Dezember 1995 beigetretene Kapitalanleger haftet in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 1 HGB für vor seinem Beitritt begründete Verbindlichkeiten aus einem Kredit, den die Gesellschaft zur Finanzierung des Fondsobjektes aufgenommen hatte. Nimmt ihn das Kreditinstitut im Verhältnis der kapitalmäßigen Beteiligung persönlich in Anspruch, so genießt er keinen Vertrauensschutz, wenn er im Zeitpunkt des Beitritts das Kreditvolumen kannte und im Gesellschaftsvertrag sowohl eine allgemeine quotale persönliche Haftung des

ZBB 2005, 149

Gesellschafters vorgesehen als auch die Übernahme anteiliger persönlicher Schuldverpflichtungen vorgeschrieben war.